**Fussballclub Merenschwand**

(nachfolgend FC Merenschwand genannt)

**ARTIKEL 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS**

1.1 Der FC Merenschwand wurde am 6. Juni 2003 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Merenschwand AG. Das Ziel des FC Merenschwand bezweckt die Ausübung und das Erlernen des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und sozialen Kontakte.

1.2 Der FC Merenschwand ist Mitglied beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) und beim Aargauischen Fussballverband (AFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Der FC Merenschwand ist politisch und konfessionell neutral.

**ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT**

2.1 Der Verein besteht aus:  
  
a) Vorstandsmitgliedern  
b) Juniorinnen, Junioren  
c) Ehrenmitgliedern  
d) Freimitgliedern  
e) Aktiven (Damen, Herren)  
f) Aktiven (Senioren/Veteranen)  
g) Passivmitgliedern  
h) Gönnern  
i) Funktionären (inkl. Schiedsrichtern)

2.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.3 Die Freimitgliedschaft erhält, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.4 Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für ein Jahr ernannt.

2.5 Passivmitglied ist, wer den Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder bezahlt.

2.6. Die Mitgliedschaft der Juniorinnen und Junioren, sowie der Aktiven ist in Artikel 3 geregelt.

2.7 Gönner ist, wer dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt.

**ARTIKEL 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT**

3.1 Die Anmeldung beim SFV als Spieler(in) des FC Merenschwand gilt als Beitritts-erklärung. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler bedürfen der Zustimmung mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

3.2 Der Übertritt von Junioreninnen und Junioren zu den Aktiven erfolgt nach Been-digung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.3 Austritte von Aktiven, Juniorinnen, Junioren, Senioren und Veteranen können nur schriftlich auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (31. August) erfolgen.

3.4. Die Mitglieder der übrigen Kategorien mit Ausnahme des Vorstandes können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

3.5 Beim SFV als Spieler(in) des FC Merenschwand abgemeldete Mitglieder sowie austretende Mitglieder gemäss Artikel 3.4 schulden dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag.

3.6 Einzelne Mitglieder oder Juniorinnen/Junioren können, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Statuten verletzt werden, die Anordnungen der Vereinsfunktionäre nicht befolgt werden, dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt wird oder durch das Nichtbezahlen von Jahresbeiträgen.

3.7 Spieler(innen) können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.8 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder oder Juniorinnen/Junioren schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

**ARTIKEL 4 ORGANE**

4.1 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren

**ARTIKEL 5 GENERALVERSAMMLUNG**

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2 Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden

a) durch den Vorstand

b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt. Dem Begehren ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

5.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberech-tigte Mitglieder anwesend sind.

5.1.4 An der Generalversammlung stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder, die Aktiven, die Juniorinnen und Junioren im A-Juniorenalter gemäss SFV-Kategorie, sowie die Funktionäre.

5.1.5 Einladung und Traktandenliste sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

5.1.6 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind begründet mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

5.2 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, die notwendige Anzahl Stimmberechtigten anwesend und damit die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung gegeben ist.

5.3 Die Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Jahresberichtes  
b) Genehmigung  
 - der Jahresrechnung  
 - des Revisorenberichtes  
c) Wahl und Abberufung:  
 - des Präsidenten  
 - der übrigen Vorstandsmitglieder  
 - der Rechnungsrevisoren  
d) Statutenänderungen  
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktive, Mitglieder und Juniorinnen/Junioren  
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Passive und Gönner  
g) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern  
h) Anträge  
i) Verschiedenes  
k) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

5.4 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren.

**ARTIKEL 6 DER VORSTAND**

6.1 Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. In den Vorstand sind alle Mitglieder ab dem 19. Altersjahr wählbar.

6.2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, selbst.

6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Verlangen eines Mitgliedes, sooft es die Geschäfte erfordern.

6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

6.6 Der Vorstand regelt die Geschäftsführung nach Massgabe einer Organisationsstruktur. Er kann dabei Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vorstandes, an Abteilungen oder Dritte übertragen und Kommissionen einsetzen. Die Organisation regelt auch die Vertretung und Zeichnungsberechtigung (Organigramm).

6.7 Der Vorstand tritt nach Aussen und für Verbindlichkeiten grundsätzlich mittels Kollektivunterschrift zu Zweien auf. Für Tagesgeschäfte wie den Spielbetrieb in Verbindung mit den Verbänden sowie das Lizenzwesen (An-/Abmeldung beim SFV) treten die Funktionäre mittels Einzelunterschrift auf. Ebenso wird die interne Kommunikation – nach Absprache mit dem Vorstand – durch die entsprechenden Mandatsträger alleine ausgeführt.

**ARTIKEL 7 DIE RECHNUNGSREVISOREN**

7.1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.

7.3 Als Rechnungsrevisoren sind Mitglieder und Nicht-Mitglieder ab dem 18. Altersjahr wählbar. Sie sollten über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

**ARTIKEL 8 FINANZEN**

8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen

- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Werbung, Clubwirtschaft,  
Zuwendungen, usw.

8.2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 300.- pro Vereinsjahr. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.3 Ehren- , Frei- und Vorstandsmitglieder, sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

8.4 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Jahres.

**ARTIKEL 9 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

9.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder verlangt.

9.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen über mehr als 2 Entscheidungsvarianten gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**ARTIKEL 10 STATUTENÄNDERUNGEN**

10.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.

10.2 Statutenänderungsanträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

10.3 Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

**ARTIKEL 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen General-versammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglie-der anwesend ist, wenigstens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

11.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.

11.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Gemeine Merenschwand oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag von der Gemeinde Merenschwand bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

**ARTIKEL 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

12.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom  
**23. August 2013** genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

**Datum:**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**  Genehmigt durch den

FC Merenschwand Zentralvorstand des SFV

Muri, den ....................................

Peter Schoch Tobias Schär Robert Breitner

Präsident Aktuar Stellvertretender Generalsekretär

Leiter Rechtsdienst